

Amtliche Bekanntmachung
nach § 23a Absatz 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) – Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Rendsburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 16. Dezember 2024 – Aktenzeichen A20/2024/117.

Kreis Rendsburg-Eckernförde / Stadt Rendsburg

Die team energie GmbH & Co. KG in 21079 Hamburg, Harburger Schloßstraße 24, hat mit Datum vom 2. Dezember 2024 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, eine Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), eingereicht.

Gegenstand der Anzeige ist:

- Der Rückbau der vorhandenen Top-Loading Befüllanlage für Straßentankwagen und Ersatz-Neuaufbau einer Kompaktbefüllanlage mit einmal Top-Loading und zweimal Bottom-Loading für zwei Fahrspuren,
- Rückbau der vorhandenen Einhausung / Überdachung der Befüllanlage sowie der vorhandenen Abfüllfläche mit anschließendem Wiederaufbau der Überdachung / Einhausung als auch der Abfüllfläche,
- Aufbau von zwei Stück liegenden doppelwandigen 100 m³ Einkammer-Lagerbehältern nach EN 12285 mit Leckanzeiger zur Produktannahme und Zwischenlagerung von HVO (hydrierten Pflanzenölen) und FAME (Fettsäuremethylester) mit zugehöriger WHG-Fläche (flüssigkeitsdichter Betonfläche gemäß Wasserhaushaltsgesetz) zur Entleerung der Tankkraftwagen (TKW),
- Erneuerung der vorhandenen Abscheideranlage mit Anschluss der neuen Abfüllfläche und der TKW-Entleerfläche.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgrundstück Am Kreishafen 23-25, 24768 Rendsburg, Gemarkung Rendsburg, Flur 9, Flurstück 38/10.

Zuständig für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist das Landesamt für Umwelt.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Bei der zu ändernden Anlage zum Umschlagen und Lagern von Mineralölprodukten handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Daher ist eine Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG und die Prüfung nach § 23a Absatz 2 BImSchG notwendig, ob ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich ist.

Für das Vorhaben wurden alle Unterlagen, die für die Feststellung nach § 23a Absatz 2 BImSchG erforderlich sein können, vorgelegt, insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen:

- Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren,
- DIN-Sicherheitsdatenblätter aller gehandhabter Stoffe,
- Art und Ausmaß aller luftverunreinigender Emissionen die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden,
- allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft.

Gemäß § 23a Absatz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird, weil die einzulagernde Menge störfallrelevanter Stoffe nicht erhöht wird und der Lagerstandort sich mit der Planung nicht ändert, sind Schutzobjekte nicht zusätzlich beaufschlagt und weit genug entfernt. Weiterhin wurde festgestellt, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung mit der angezeigten Änderung nicht verbunden ist, weil die Umweltgefährdung nicht erhöht wird. Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anzeigebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.